

**Satzung**  
für den kirchlichen Bauförderkreis in Stockach – Zizenhausen  
**Kirchengemeinde Herz - Jesu**  
78333 Stockach - Zizenhausen

**§ 1**

- 1.) Der Bauförderkreis Herz – Jesu in Zizenhausen verfolgt den Zweck, die Erhaltung und den Ausbau von kirchlichen Einrichtungen der Kirchengemeinde Herz – Jesu zu fördern. Dazu gehören insbesondere die Pfarrkirche mit Orgel und die kirchlichen Außenanlagen.
- 2.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

**§ 2**

- 1.) Die Verwaltung und Vertretung des Förderkreises erfolgt nach den für die Kirchengemeinde jeweils geltenden Bestimmungen, insbesondere der KVO, soweit diese Satzung nichts anderes regelt.
- 2.) Vorstand des Förderkreises ist der jeweilige Stiftungsrat der Kirchengemeinde. Er ist unter Beachtung der für die Kirchengemeinde jeweils geltenden Bestimmungen für alle Angelegenheiten des Förderkreises zuständig und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe der §§ 8, 22 und 23 KVO III in der jeweils geltenden Fassung. Für die Sitzungen des Vorstandes gelten die gleichen Vorschriften wie für die Sitzungen des Stiftungsrates.
- 3.) Der Vorstand bestellt einen Geschäftsführer, einen Rechner und bis zu vier Beisitzer. Die Bestellung erfolgt auf drei Jahre, eine Wiederbestellung ist möglich. Diese besorgen die Kassen- und Rechnungsführung des Förderkreises einschl. des Beitragseinzuges nach Maßgabe dieser Satzung nach den für die Kirchengemeinde geltenden Bestimmungen und den Beschlüssen des Vorstandes.  
Der Vorstand bestellt zwei seiner Mitglieder zu ständigen Mitarbeitern im Förderkreis. Diese sind zu allen Sitzungen zu laden.

Die hierzu notwendigen Beauftragungen und Vollmachten werden vom Stiftungsrat gesondert, unter Berücksichtigung der Vorschriften der §§ 23 KVO III und 7 Absatz 1 Ziffer 19 KVO V, erteilt.

- 4.) Geschäftsführer und Rechner sind dem Vorstand gegenüber zur jährlichen Rechnungslegung und Berichterstattung verpflichtet.
- 5.) Die Entlastung des Geschäftsführers und des Rechners sowie die Feststellung der Jahresrechnung erfolgt durch den Vorstand.

### § 3

- 1.) Mitglieder des Förderkreises können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichten.
- 2.) Die Höhe des Mindestjahresbeitrages setzt der Vorstand auf Vorschlag des Geschäftsführers fest.
- 3.) Für Ehepaare und Familien kann eine einheitliche Mitgliedschaft mit einem einheitlichen Jahresbeitrag vorgesehen werden.
- 4.) Der Vorstand kann bei Bedürftigkeit den Jahresbeitrag ganz oder teilweise erlassen.

### § 4

- 1.) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.
- 2.) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur für den Schluss des Geschäftsjahres zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- 3.) Die Mitgliedschaft endet:
  - a.) durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung;
  - b.) durch die in Absatz 2 erwähnte schriftliche Erklärung;
  - c.) durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied den Förderkreis schädigt oder seine Beitragsverpflichtung länger als zwei Jahre nicht erfüllt.

### § 5

- 1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- 2.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Förderkreises es erfordert oder wenn wenigstens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- 3.) Die Einladung zur Mitgliederversammlung mit Tagesordnung muss spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel der Kirchengemeinde oder durch entsprechenden Hinweis in den Gottesdiensten eines Sonntags erfolgen. Soweit möglich soll ein entsprechender Hinweis auch in den Gottesdienstanzeiger (Pfarrblatt) aufgenommen werden.

In der Mitgliederversammlung wird der Tätigkeits- und Kassenbericht des Förderkreises vorgetragen und erörtert. Wünsche und Anregungen können durch Beschluss dem Vorstand zur Beratung und Entscheidung übergeben werden.

- 5.) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Den Vorsitz führt der Stiftungsratsvorsitzende oder sein Stellvertreter. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 6.) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das auch vom Geschäftsführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

## **§ 6**

- 1.) Zur Änderung der Satzung, des Satzungszwecks sowie zur Auflösung des Förderkreises sind eine 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates erforderlich. Über die in Satz 1 genannten Punkte darf nur abgestimmt werden, wenn sie in der Tagesordnung dieser Gremien enthalten waren.
- 2.) Bei einer Auflösung hat der Stiftungsrat eine Verwendung des Vermögens des Förderkreises für Zwecke gemäß § 1 zu beschließen. Eine andere Verwendung des Vermögens des Förderkreises als unmittelbar und ausschließlich zu kirchlichen Zwecken ist unzulässig.

## **§ 7**

- 1.) Die Mittel des Förderkreises werden im Haushalt der Kirchengemeinde unter einer besonderen Gliederung verwaltet. Hierzu ist ein separates Einlagekonto beim Kath. Darlehensfond in Freiburg zu eröffnen.
- 2.) Der Förderkreis ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 3.) Die Mittel sind ausschließlich für die Erfüllung der in § 1 genannten Aufgaben zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Förderkreises.
- 4.) Die Vorstandsmitglieder sind, wie auch der Geschäftsführer, der Rechner und evtl. weitere beauftragte Personen, ehrenamtlich tätig.

## **§ 8**


Die Buch- und Kassenführung ist jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Prüfer, die nicht dem Vorstand des Förderkreises angehören, zu prüfen.

**§ 9**

Diese Satzung, zukünftige Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Förderkreises werden dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg angezeigt.

**§ 10**

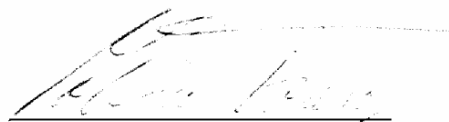
Vorliegende Satzung wurde vom katholischen Stiftungsrat Herz Jeus Zizenhausen in seiner Sitzung vom 25.08.2011 einstimmig beschlossen.



Pfarrer und Stiftungsratsvorsitzender



.Pfarrgemeinderatsvorsitzender



Stiftungsratsmitglied